

Vielen Dank für Ihr Interesse an unseren juristischen Fachbüchern.

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie einen Auszug Ihres gewünschten JVP-Exemplars als Leseprobe.

Sie können die komplette Ausgabe jederzeit direkt „online“ unter **www.jvpegnitz.de**, per Fax oder Telefon bestellen.

Juristischer Verlag Pegnitz

Lohestraße 17

D - 91257 Pegnitz

Telefon: +49 - (0)9241 / 8091-0

Telefax: +49 - (0)9241 / 8091-21

E-Mail: info@jvpegnitz.de

Internet: <http://www.jvpegnitz.de>

Handbuch der Protokollführung in Strafsachen

Bearbeitet von:

Günther Pusz
Justizfachwirt

13. Auflage

Juristischer Verlag Pegnitz

Aus dem Vorwort zur 1. Auflage

Die Protokollführung in den Hauptverhandlungen vor den Strafgerichten gehört zu den Hauptaufgaben des Urkundsbeamten des mittleren Justizdienstes. Dem Beamten des mittleren Dienstes fällt damit eine besonders verantwortungsvolle Aufgabe zu, denn er ist bei der Abfassung des Protokolls weitgehendst auf sich allein gestellt. Es kommt nur selten vor, daß der Vorsitzende die Niederschrift diktiert, dann aber regelmäßig auch nur einzelne Passagen. Die Hauptlast bleibt in jedem Fall am Urkundsbeamten hängen.

Die nachfolgende Darstellung mit Beispielen und Erläuterungen soll es dem Urkundsbeamten erleichtern, den Anforderungen gerecht zu werden, die an ein richtiges, vollständiges und sauberes Protokoll gestellt werden müssen. Dabei sind insbesondere auch diejenigen Zweifelsfragen angesprochen, die sich mit dem Wortlaut des Gesetzes allein nicht beantworten lassen, die aber im Laufe der Zeit durch die Literatur und Rechtsprechung überzeugend geklärt worden sind. Meine Ausführungen sind in erster Linie für die in der Ausbildung befindlichen Beamtenanwärter gedacht; vielleicht enthalten sie aber auch den einen oder anderen brauchbaren Hinweis für den erfahrenen Praktiker.

Vorwort zur 2. Auflage

Die Erstauflage –zunächst als Wegweiser für den Nachwuchs gedacht – ist nicht nur von den Beamtenanwärtern angenommen worden, sie hat auch bei erfahrenen Protokollführern ein erfreuliches Echo gefunden. Verlag und Autor haben sich daher entschlossen, eine erweiterte Neuauflage in der Form eines Handbuches anzubieten. Das Grundkonzept der Erstauflage hat sich bewährt und wird daher beibehalten. Neu aufgenommen wurde ein Protokollbeispiel einer Berufungsverhandlung. Im Übrigen wurden sämtliche Abschnitte überarbeitet und auf den neuesten Stand der Gesetzgebung, der Rechtsprechung und der Literatur gebracht; selbstverständlich wurden auch die Neuerungen des Strafverfahrensänderungsgesetzes (StVÄG 1979) vom 5.10.1978 (BGBl. I/1645) berücksichtigt. Schließlich wurde das Stichwortverzeichnis ganz erheblich erweitert. Möge die Neuauflage nicht mehr nur ein Wegweiser für die Beamtenanwärter in der Ausbildung, sondern auch ein Wegbegleiter für die Urkundsbeamten bei ihrer alltäglichen Protokollarbeit sein.

Vorwort zur 3. Auflage

Am 1. April dieses Jahres ist das Strafverfahrensänderungsgesetz 1987 (StVÄG 1987) vom 27.1.1987 (BGBl. I/475) in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist es, die Strafgerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaft, vor allem durch Verfahrensvereinfachungen, zu entlasten, vgl. BT-Drucks 10/1313 S. 10. Dementsprechend hat es eine Vielzahl von Einzeländerungen gebracht, die sich für den Bereich der Protokollführung allerdings in bescheidenen Grenzen halten. Hervorzuheben sind in erster Linie die Neufassungen der §§ 249 Abs. 2 und 273 Abs. 2 StPO. Im Übrigen gelten Strafprozessordnung, Gerichtsverfassungsgesetz, Jugendgerichtsgesetz, das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten sowie die einschlägigen Richtlinien in diesem Bereich unverändert fort.

Vorwort zur 10. Auflage

Die Neuauflage bringt das Werk auf den Rechtsstand Juni 2015. Nach Durchsicht des Buches im Allgemeinen, waren gegenüber der Voraufgabe keine Rechtsänderungen zu Berücksichtigen.

Schwandorf, im Juni 2015

Der Verfasser

Vorwort zur 11. Auflage

Seit dem Erscheinen der letzten Auflage haben keine Änderungen der gesetzlichen Vorschriften für die Protokollführung stattgefunden. In dieser 11. Auflage wurden daher lediglich redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Schwandorf, im Mai 2017

Der Verfasser

Vorwort zur 12. Auflage

Die Neuauflage bringt das Werk auf den Rechtsstand September 2019. Gegenüber der Voraufgabe vom Mai 2017 waren keine Rechtsänderungen zu berücksichtigen. Es waren daher nur redaktionelle Änderungen erforderlich. Erwähnt ist nunmehr unter der Nr. 42 (Ausblick) ein eingebrachter Gesetzentwurf über eine eventuelle anstehende Änderung der StPO hinsichtlich der audiovisuellen Dokumentation der Hauptverhandlung.

Schwandorf, im September 2019

Der Verfasser

Vorwort zur 13. Auflage

Die Neuauflage bringt das Werk auf den Rechtsstand August 2022. Seit der Voraufgabe 2019 waren keine Rechtsänderungen zu berücksichtigen. Einige Änderungen in den Musterprotokollen erfolgten auf Anregung der Praxis. Ansonsten wurden nur redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Schwandorf, im August 2022

Der Verfasser

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	10
-----------------------------	----

ERSTER TEIL

Notwendigkeit des Protokolls

1. Vorbemerkung	11
2. Zweck des Protokolls	11
3. Einschlägige Bestimmungen	12

Beweiskraft des Protokolls

4. Vorbemerkung	12
5. Umfang der Beweiskraft	12
6. Grenzen der Beweiskraft	14

Inhalt des Protokolls

7. Vorbemerkung	14
8. Ort und Tag der Verhandlung	15
8.1 Bezeichnung des Gerichts	15
8.2 Ort der Verhandlung	15
8.3 Tag der Verhandlung	16
9. Namen der Richter, des Staatsanwalts	17
9.1 Namen der Richter	17
9.2 Name des Staatsanwalts	18
9.3 Name des Urkundsbeamten	18
9.4 Name des Dolmetschers	19
9.5 Sonstige Personen	19
10. Bezeichnung der Straftat nach der Anklage	19
11. Namen der Angeklagten, ihrer Verteidiger usw.	20
11.1 Namen der Angeklagten	20
11.2 Name des Verteidigers	20
11.3 Namen der Privatkläger usw.	20
11.4 Namen der Randbeteiligten	20
12. Öffentlichkeit	21
12.1 Öffentliche Verhandlung	21
12.2 Öffentlichkeit des Augenscheins	21
12.3 Ausschluss der Öffentlichkeit	22
12.4 Nichtöffentliche Verhandlung	22
13. Gang der Verhandlung	23
13.1 Aufruf der Sache	23
13.2 Anwesenheitsfeststellung	23
13.3 Zeugen- und Sachverständigenbelehrung	24
13.4 Vernehmung des Angeklagten zur Person	24
13.5 Verlesung des Anklagesatzes	25
13.6 Mitteilung des Vorsitzenden, ob Erörterungen stattgefunden haben	25
13.7 Ablauf der Verständigung	25
13.8 Belehrung des Angeklagten	26

13.9 Vernehmung des Angeklagten zur Sache.....	26
13.10 Beweisaufnahme	26
13.11 Entlassung der Zeugen.....	26
13.12 Schlussvorträge	27
13.13 Letztes Wort.....	27
13.14 Urteilsverkündung	28
13.15 Rechtsmittelbelehrung	28
13.16 Rechtsmittelverzicht.....	29
13.17 Sonstige Belehrungen.....	29
13.18 Besondere Vorkommnisse	29
14. Ergebnisse der Hauptverhandlung	30
15. Beobachtung aller wesentlichen Förmlichkeiten.....	30
16. Schriftstücke	30
16.1 Verlesung von Schriftstücken	30
16.2 Absehen von der Verlesung.....	31
16.3 Augenschein	32
17. Gestellte Anträge	32
17.1 Anträge im Allgemeinen.....	32
17.2 Beweisanträge	32
18. Ergangene Entscheidungen	33
18.1 Entscheidungen des Gerichts	33
18.2 Entscheidungen des Vorsitzenden	33
18.3 Bekanntmachung der Entscheidungen	34
18.4 Begründung der Entscheidungen	34
19. Die Urteilsformel	34
20. Ergebnisse der Vernehmungen	34
20.1 Vernehmung zur Person	35
20.2 Vernehmung zur Sache	35
21. Vereidigung	36
22. Nachtragsanklage.....	36
23. Ordnungsmaßnahmen.....	37
24. Straftat in der Sitzung	37
25. Wörtliches Niederschreiben.....	38
26. Sonstiges.....	38
Herstellung der Protokollurkunde	
27. Vorbemerkung.....	38
28. Zuständigkeit.....	38
29. Techniken der Protokollerstellung	39
29.1 Das Sofortprotokoll	39
29.2 Das nachgefertigte Protokoll.....	39
29.3 Vordrucke	40
30. Äußere Form des Protokolls.....	41
31. Unterschriften.....	41
32. Tag der Fertigstellung	42
Protokollberichtigung	
33. Vorbemerkung.....	43
34. Zulässigkeit der Berichtigung	43
35. Zuständigkeit zur Berichtigung	43
36. Form der Berichtigung.....	44

Erteilung von Protokollabschriften

37. Vorbemerkung.....	44
38. Zulässigkeit der Abschrifterteilung	44
39. Zuständigkeit zur Abschrifterteilung	45
40. Form der Abschrift.....	45
Wiederherstellung verlorener Protokolle.....	45
Ausblick.....	46

ZWEITER TEIL

I/1	Protokollbeispiel Schöffengericht.....	49
I/2	Erläuterungen	60
II/1	Protokollbeispiel Berufungsverhandlung.....	65
II/2	Erläuterungen	71
III/1	Protokollbeispiel Privatklageverfahren	73
III/2	Erläuterungen	76
IV/1	Protokollbeispiel Jugendgericht	79
IV/2	Erläuterungen	85
V/1	Protokollbeispiel OWi-Verfahren	89
V/2	Erläuterungen	93
VI/1	und Protokollbeispiele bei Unterbrechung der Hauptverhandlung	95
VIa/1	(Tages- und Gesamtprotokoll)	103
VI/2	Erläuterungen	108
VII	Protokollbeispiel über Verständigung	109
VIIa	Erläuterungen	114
Schlussbemerkung.....	115	

ERSTER TEIL

Notwendigkeit des Protokolls

1. Vorbemerkung

Das Gesetz schreibt in § 271 Abs. 1 StPO zwingend vor, dass über den Verlauf einer jeden Hauptverhandlung vor den Strafgerichten ein Protokoll aufzunehmen ist. Es gibt weder gesetzlich vorgeschriebene noch gesetzlich zugelassene Ausnahmen. Daher ist ein etwaiger Protokollverzicht aller Verfahrensbeteiligten selbst dann unbeachtlich, wenn das Urteil infolge Rechtsmittelverzichts aller Rechtsmittelberechtigter sofort rechtskräftig wird; das Gleiche gilt, wenn ein Verfahren vorläufig oder endgültig eingestellt wird oder der Instanzenzug erschöpft ist. Nur wenn alle zur Anfechtung Berechtigten auf Rechtsmittel verzichten oder innerhalb der Frist kein Rechtsmittel eingelegt wird, darf die Niederschrift ohne wesentliches Ergebnis der Vernehmungen, also in abgekürzter Form abgefasst werden, vgl. § 273 Abs. 2 StPO.

Es muss also in jedem Fall ein Protokoll hergestellt werden, und zwar in Langschrift, denn Stenogramm oder Tonträgeraufzeichnungen können lediglich als Gedächtnisstützen für die nachfolgende Protokollanfertigung benützt werden. Vorgefertigte Protokollteile oder sonstige Aufzeichnungen haben lediglich Entwurfscharakter, BGHSt in MDR 1981/155,156. Protokoll im Sinne des § 271 StPO können sie nicht sein, vgl. auch RGSt 55/1, Rassow in NJW 1958/653. Von den eben genannten technischen Hilfsmitteln wird noch die Rede sein.

Eine zunächst nur vorläufige Aufzeichnung des Hauptverhandlungsablaufs, die erst bei Bedarf in Langschrift übertragen wird, kommt im Strafverfahren nicht in Betracht, weil eine dem § 160a ZPO entsprechende Bestimmung für das Protokoll über die Hauptverhandlung in Strafsachen nicht vorhanden ist. Die §§ 168,168a StPO sehen zwar eine analoge Regelung vor, finden aber nur auf richterliche Untersuchungshandlungen außerhalb der Hauptverhandlung Anwendung.

2. Zweck des Protokolls

Urteile der Strafgerichte werden vielfach mit der Begründung angefochten, das Verfahren sei nicht vorschriftsmäßig durchgeführt worden, das Urteil daher zwangsläufig falsch. Ob nun die vom Rechtsmittelführer behaupteten Verfahrensverstöße tatsächlich vorgekommen sind, kann nur anhand der Sitzungsniederschrift nachgeprüft werden; denn das Protokoll dient ja gerade dazu, die wesentlichen Geschehnisse der Hauptverhandlung mit Beweis kraft für die Beobachtung der dafür vorgeschriebenen Förmlichkeiten festzulegen. Die Vorgänge in der Hauptverhandlung werden im Protokoll durch die Unterschriften des Vorsitzenden und des Urkundsbeamten gemeinsam beurkundet, BGHSt 23/115, 118. Auf diese Weise wird dem Rechtsmittelgericht die Möglichkeit eröffnet, den gesetzmäßigen Ablauf der Hauptverhandlung in der Vorinstanz nachzuprüfen und etwaige Verfahrensverstöße aufzudecken.

Vereinfacht lässt sich sagen: Das Protokoll dient dem Zweck, die Gesetzmäßigkeit des bisherigen Verfahrens nachzuprüfen, BGHSt 26/281, 282.

3. Einschlägige Bestimmungen

Die für die Protokollführung maßgebenden Bestimmungen sind in erster Linie in der Strafprozessordnung zu finden. Der Schwerpunkt liegt beim Block der §§ 271 - 275 StPO; hinzukommen Einzelbestimmungen, die in der StPO verstreut angesiedelt sind (vgl. §§ 64, 212a, 249, 255, 266 StPO). Aber auch im Gerichtsverfassungsgesetz sind Vorschriften über die Protokollführung enthalten (vgl. §§ 174 Abs. 3, 182, 183, 185 GVG). In den Verfahren vor den Jugendgerichten und im gerichtlichen Verfahren nach dem OWiG sind zusätzlich die Sonderregelungen im JGG und im OWi zu beachten. Schließlich sei noch auf die RiStBV und die RiJGG verwiesen, die als Verwaltungsanordnungen zwar keine Gesetzeskraft haben können, für den Urkundsbeamten aber dennoch verbindlich sind.

Bei vergleichender Betrachtung fällt auf, dass es nicht allzu viele Bestimmungen sind, die sich unmittelbar mit der Protokollführung befassen. Eine Vielzahl von Fragen, die der Gesetzgeberoffenge lassen hat, muss durch Erkenntnisse der Rechtsprechung und der Literatur beantwortet werden; es ist ja nicht zuletzt auch Aufgabe der rechtsprechenden Gewalt, das Gesetzesrecht bei Bedarf durch Richterrecht zu ergänzen. Wer diese Erkenntnis stets im Auge behält, der wird sich auch nicht wundern, dass in den folgenden Darlegungen immer wieder auf Grundsatzentscheidungen der Obergerichte und die einschlägige Literatur verwiesen wird.

Beweiskraft des Protokolls

4. Vorbemerkung

Die Beobachtung der für die Hauptverhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann nach § 274 Satz 1 StPO nur durch das Protokoll bewiesen werden. Mit dieser Bestimmung hat der Gesetzgeber in Abweichung vom Grundsatz der freien Beweisermittlung und Beweiswürdigung die nicht widerlegbare Beweisvermutung aufgestellt, dass der aus dem Hauptverhandlungsprotokoll zu ersehende Sachverhalt als wahr gilt, auch wenn etwas anderes bewiesen werden könnte, BGHSt 26/281, 283. Demnach bildet das Protokoll den einzigen Beweis dafür, welche Verhandlungsakte vorgenommen worden sind und in welcher Weise sie stattgefunden haben, BGH in NSTZ 1993/94. Es ist auch – soweit seine Beweiskraft reicht – die ausschließliche Beweisquelle; was darin nicht beurkundet ist, gilt als nicht geschehen, RGSt 53/176,177. Der Niederschrift kommt also nicht nur eine positive, sondern auch eine negative Beweiskraft zu. Dass das Revisionsgericht ein lückenhaftes Hauptverhandlungsprotokoll u.U. im Wege des Freibeweises ergänzen kann (BGHSt 17/220), darf den Urkundsbeamten seinerseits nicht zu Oberflächlichkeit verleiten. Er hat viel mehr durch gewissenhafte Protokollführung dafür zu sorgen, dass erst gar keine Lücken entstehen.

5. Umfang der Beweiskraft

Die absolute Beweiskraft des § 274 StPO erstreckt sich nicht auf den gesamten Inhalt des Protokolls, sondern nur auf die Beobachtung der für die Hauptverhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten; das sind diejenigen Vorgänge, über die das Protokoll Auskunft zu geben bestimmt ist. Zu den „vorgeschriebenen“ Förmlichkeiten gehören jedoch nicht nur diejenigen, die ausdrücklich vorgeschrieben sind, sondern darüber hinaus auch solche,

die wesentlich sind, KMR Anm. 2 zu § 274 StPO. Nach RGSt 53/176, 177 sind unter Förmlichkeiten alle Vorgänge der Hauptverhandlung zu verstehen, die für die Rechtsbeständigkeit des Verfahrens von Einfluss sein können. Die Abgrenzung ist oftmals nicht ganz einfach; hier nur einige Beispiele aus Literatur und Rechtsprechung:

a) Zu den Förmlichkeiten i.S.d. § 274 StPO gehören

- Anwesenheit des notwendigen Verteidigers, BGHSt 24/281
- Datum der Fortsetzungsverhandlung, Kk. RN 4 zu § 273 StPO
- Verlesung des Anklagesatzes, BGH in NSTZ 1995/200, 201
- Mitteilung, ob Erörterungen zur Verständigung stattgefunden haben.
- Verständigung der Verfahrensbeteiligten
- Augenschein an Fotos, OLG Hamm in NJW 1978/2406
- Grund der Dolmetscherzuziehung, Löwe-R RN 9 zu § 273 StPO
- Umstand und Umfang von Verlesungen, Löwe-R RN 16 zu § 273 StPO
- Ausschließungsbeschluss mit Gründen, BGHSt 27/187, 189
- Hinweis nach § 265 Abs. 1 StPO, BGHSt 19/141
- Eventualanträge, BGH in MDR 1975/368
- letztes Wort des Angeklagten, BGHSt 22/278, 280
- Feststellung des Gerichts, ob eine Verständigung stattgefunden hat, BGH 2 StR 31/10
- Wesentlicher Ablauf und Inhalt einer Verständigung, BGH NSTZ 2007, 355
- Rechtsmittelbelehrung, Kk. RN 6 zu § 35a StPO
- Rechtsmittelverzicht i.d. Form d. § 273, BGHSt 18/257
- Einnahme eines Augenscheins, BGH in NSTZ 1993/51
- Einlassung des Angeklagten, BGH in NSTZ 1992/49
- Verlesung einer Urkunde, BGH in NSTZ 1993/51

b) Zu den Förmlichkeiten i.S.d. § 274 StPO gehören dagegen nicht

- Erscheinen eines Zeugen, BGHSt 24/280
- Anwesenheit des Sachverst., BGH in NSTZ 1985/207
- Tätigwerden des Dolmetschers, Kk. RN 4 zu § 273 StPO
- Inhalt von Zeugenaussagen, OLG Hamm in NJW 1970/69, 70, BayObLG in NJW 1995/976
- Ergebnis eines Augenscheins, OLG Köln in NJW 1955/843
- Fragen an Angeklagte und Zeugen, BayObLGSt 1966/168
- Vorhalte aus Schriftstücken, BGHSt 22/26, 28
- Verhandlungspausen, Kk. RN 4 zu § 273 StPO
- nicht verlesener Rechtsmittelverzicht, BGHSt 18/257
- Fertigstellungsvermerk, BGHSt 23/115, 118
- eigenm. Entfernen eines Zeugen, BGH in NJW 1976/977, 978
- Hinweis nach § 265 Abs. 4 StPO, BGH in MDR 1979/246
- Erklärungsrecht nach § 257 I StPO, BGH bei Kusch NSTZ 1992/228
- Rechtsmittelverzichtsermächtigung, BayObLG in NSTZ 1995/142
- Erörterung gerichtskundiger Tatsachen, BGH in NJW 1990/1740

Angesichts der vorstehenden Auflistung wird sich manch ein Urkundsbeamter besorgt fragen, wie er eine verlässliche Unterscheidung vornehmen soll. Doch so verständlich diese Besorgnis auch ist, der Protokollführer braucht sich keine allzu großen Gedanken

machen, denn was nicht schon als wesentliche Förmlichkeit protokollpflichtig ist, das gehört regelmäßig zum Gang der Verhandlung und damit auch in die Niederschrift, vgl. § 273 Abs. 1 StPO. Wer also den Gang der Verhandlung richtig und vollständig beschreibt, der nimmt die wesentlichen Förmlichkeiten automatisch mit auf.

6. Grenzen der Beweiskraft

Die Beweiskraft des § 274 StPO kommt dem Protokoll nur zu, wenn und soweit es sorgfältig aufgenommen ist und keine erkennbaren Fehler aufweist. Das trifft nicht zu, wenn die Niederschrift insbesondere über die wesentlichen Verfahrensvorgänge erkennbare Lücken oder Unklarheiten aufweist; denn das Hauptverhandlungsprotokoll kann seine Kontrollfunktion nicht erfüllen, wenn es mehrere Alternativen offen lässt, so dass unentschieden bleibt, von welcher auszugehen ist und welcher Verfahrensfehler als bewiesen gilt, BGH in NJW 1976/977. Auch ein offensichtlicher aus sich selbst nicht lösbarer Widerspruch entzieht der Niederschrift die ihr zustehende Beweiskraft. So etwa, wenn bei einer mehrtägigen Hauptverhandlung das Protokoll für den ersten Sitzungstag den Richter A und für einen anderen Sitzungstag den Richter B als zweiten Richter ausweist, BGHSt 16/306. Oder wenn ein Verfahrensbeteiligter Ausführungen gemacht oder Anträge gestellt haben soll, der nach den Anwesenheitsfeststellungen eingangs des Protokolls überhaupt nicht zugegen war, OLG Köln in VRS 62/281. Erklärt eine der beiden Beurkundungspersonen (Vorsitzender oder Urkundsbeamter) nachträglich, dass sie von der Richtigkeit des Protokolls in einem Punkt nicht mehr überzeugt sei, so kommt dem Protokoll die sich aus § 274 StPO ergebende Beweiskraft ebenfalls nicht zu, BayObLG in MDR 1974/331, OLG Hamm NZV1993/122. Schließlich kann die Beweiskraft auch dadurch verloren gehen, dass die Niederschrift Durchstreichungen, Radierungen, Einschaltungen, Unterpunktierungen, Ausschabungen, Überklebungen und ähnliche Verstöße gegen eine korrekte Protokollierung enthält, vgl. auch RGSt 27/169. Natürlich entfällt die Beweiskraft nur insoweit, als einer der vorgenannten Mängel festzustellen ist; im Übrigen bleibt die Beweiskraft des Protokolls unberührt.

Auf den Fall der Protokollfälschung, also der bewussten und gewollten Verfälschung des Protokollinhalts, braucht in diesem Rahmen wohl nicht eingegangen zu werden.

Inhalt des Protokolls

7. Vorbemerkung

Das Protokoll kann seinen Zweck nur dann erfüllen, wenn es in seinem Inhalt wahr und in der Darstellung klar ist; diese Grundanforderung muss an jede Niederschrift gestellt werden. Inhaltlich wahr heißt aber nicht, dass alles, was sich im Verlauf einer Hauptverhandlung zuträgt oder was von den Beteiligten — oder auch Nichtbeteiligten — erklärt wird, in das Protokoll aufgenommen werden muss. Viele Belanglosigkeiten würden die Niederschrift vom Inhalt wie auch vom Umfang her unnötig belasten. Der Urkundsbeamte kann und muss sich an den einschlägigen Bestimmungen orientieren. Bei oberflächlicher Betrachtung könnte der Eindruck entstehen, dass nicht allzu viel in das Protokoll aufzunehmen ist und dass die getroffenen Regelungen zweifelsfrei sind. Doch allein die in § 273 Abs. 1 StPO verwendeten Formulierungen 'Gang der Verhandlung im wesentlichen' oder 'Beobachtung aller wesentlichen Förmlichkeiten' lassen erahnen, dass der Bogen der protokollpflichtigen Vorgänge und Erklärungen sehr weit gespannt ist und dass es durchaus Zweifel geben kann, ob ein Vorgang protokollpflichtig ist und welche

Formulierung zu wählen ist. Mit diesen Zweifeln bleibt der Urkundsbeamte regelmäßig allein gelassen, denn nur unter den Voraussetzungen des § 273 Abs. 3 StPO wird der Vorsitzende den Wortlaut der Niederschrift diktieren. Im Übrigen muss der Protokollführer alleinverantwortlich entscheiden, was in die Niederschrift aufzunehmen ist.

8. Ort und Tag der Verhandlung (§ 272 Nr. 1 StPO)

Zunächst einmal muss im Protokoll festgestellt werden, wo und wann die Hauptverhandlung stattgefunden bzw. wie lange sie angedauert hat. Auch die Bezeichnung des Gerichts gehört hierher.

8.1. Bezeichnung des Gerichts

Zum Ort der Verhandlung im weitesten Sinne gehört auch die Bezeichnung des Gerichts, vor dem die beschriebene Hauptverhandlung abläuft. Die Angabe des Ortes, an dem das Gericht seinen Sitz hat, reicht allein nicht aus, denn insbes. die Großstädte beherbergen mehrere Gerichte; in München und Nürnberg und Bamberg z.B. kommen Verhandlungen vor dem Amtsgericht, dem Landgericht, dem Oberlandesgericht in Betracht, ganz abgesehen von anderen Gerichtszweigen. Auch die Aufzählung der gegenwärtigen Richter lässt nicht eindeutig auf das erkennende Gericht schließen. Man braucht nur daran zu denken, dass z.B. das Schöffengericht beim Amtsgericht und die kleine Strafkammer beim Landgericht mit der gleichen Zahl von Berufs- und Laienrichtern besetzt sind (§§ 29 Abs. 1, 76 Abs. 1 GVG). Andererseits gibt es bei demselben Gericht verschiedene Spruchkörper mit der gleichen Besetzung; man denke hier z.B. an das Schwurgericht und die große Strafkammer beim Landgericht (§ 76 Abs. 2 GVG).

Weiterhin ist wegen der Frage der Öffentlichkeit wichtig, ob die Verhandlung vor einem für allgemeine Strafsachen zuständigen Gericht oder vor einem Jugendgericht stattfindet. Natürlich kann man aus dem Gesamthalt des Protokolls auf den Spruchkörper rückschließen. Aber das Protokoll soll nicht Rückschlüsse ermöglichen, sondern klare Aussagen machen. Der Urkundsbeamte kommt also nicht umhin, das Gericht im Allgemeinen und den Spruchkörper im Besonderen in der Niederschrift zu vermerken.

8.2 Ort der Verhandlung

Der in § 272 StPO verwendete Begriff „Ort“ legt einerseits die Vermutung nahe, dass die Bezeichnung der politischen Gemeinde ausreicht, um den Verhandlungsort hinreichend zu bezeichnen. Andererseits schließt er nicht aus, dass die genaue Beschreibung der Örtlichkeit notwendig ist. Man wird daher immer auf den konkreten Einzelfall abstellen müssen. Verhandelt das Gericht am Ort seines Sitzes, im Gerichtsgebäude und in dem von der Justizverwaltung für diesen Zweck bereitgehaltenen Sitzungsraum, dann genügt die Benennung des Gerichtssitzes, denn die Hauptverhandlungen finden ja regelmäßig am Sitz des Gerichts statt, Nr. 116 RiStBV. Die postalische Anschrift des Gerichtsgebäudes ist nur dann notwendig, wenn die Diensträume des Gerichts auf mehrere Gebäude verteilt sind. Zimmernummer des Sitzungssaales ist überflüssig. Mit Rücksicht darauf, dass der Spruchkörper genau zu bezeichnen ist (vgl. 8.1), kann im Regelfall die Angabe des Ortes ganz unterbleiben, vgl. auch KMR Anm. 2 zu § 272 StPO.

ZWEITER TEIL

In den nachfolgenden Beispielen soll aufgezeigt werden, wie ein formgerechtes Protokoll etwa aussehen kann. In den Anlagen I/1, II/1, III/1, IV/1 und V/1 ist jeweils ein Protokoll dargestellt, bei dem kein Formblatt verwendet worden ist. Dabei sind links neben dem Text der Niederschrift die Bestimmungen angegeben, die Grundlage der einzelnen Geschehnisabläufe sind. Der Abdruck von mittels Vordrucken gefertigten Protokollen ist in dieser 12. Auflage unterblieben, da diese seit Einführung der EDV-Textprogramme bei der Justizverwaltung in der Praxis kaum mehr gefertigt werden.

Die kursiv und in Klammern gesetzten Zahlen in den Protokolltexten verweisen auf die Erläuterungen in den jeweils zugehörigen Anlagen unter /2.

Die nachfolgenden Beispiele sind bewusst sehr ausführlich gehalten, weil sie ja auch zur Ausbildung des Nachwuchses dienen sollen. Der Praktiker wird natürlich Veranlassung und Möglichkeiten sehen, die Formulierungen zu kürzen und auf diese Weise das Protokoll noch zu straffen.

Anlage I/1	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 0 auto;">Beginn der Sitzung: 08.30 Uhr Ende der Sitzung: 17.46 Uhr</div>
§§ 3,4 AktO	103 Ls 12 Js 12345/21
§ 271 StPO, Nr 144 RiStBV	<u>Protokoll</u> (1)
§ 272 Abs. 5 StPO, § 169 GVG § 272 Abs. 1 StPO, Nr. 116 RiStBV	aufgenommen in öffentlicher Sitzung des Amtsgerichts Schwandorf –Schöffengericht am Mittwoch, den 03. August 2022
§§ 226, 272 Abs. 2 StPO	<u>Gegenwärtig:</u>
§§ 28, 29 GVG	1. Richter am Amtsgericht Dr. Schneider als Vorsitzender
§§ 28, 30 GVG, § 45 DRiG	2. a) Anton Weiß, Landwirt, Steinberg b) Peter Schwarz, Kaufmann, Schwandorf als Schöffen
§ 142 Abs. 1 Nr. 3 GVG	3. Staatsanwalt Dr. Scharf als Beamter der Staatsanwaltschaft
§ 153 GVG	4. Justizobersekretär Schnell als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
§ 185 GVG	5. Oberstudienrat Helmut Klug Gartenstr. 19, Schwandorf, als Dolmetscher für die polnische Sprache
	In dem Strafverfahren gegen
	A n g e r e r Michael Verteidiger: RA Dr. Adler, Amberg
§ 272 Abs. 4 StPO	B r u n n e r Heinz C e r n n i k y Stanislaw
§ 272 Nr. 3 StPO	wegen Urkundenfälschung u.a.
§ 243 Abs. 1 S. 1 StPO	begann die Hauptverhandlung mit dem Aufruf der Sache.
§ 243 Abs. 1 S. 2 StPO	Nach Feststellung des Vorsitzenden waren erschienen:
§§216, 218 StPO	1. der Angeklagte Angerer mit seinem Verteidiger, Rechtsanwalt Dr. Adler
§§ 216, 137 StPO	2. der Angeklagte Brunner mit Rechtsanwalt Bär, dem er Verteidigervollmacht erteilte
	3. der Angeklagte Cerniky, vorgeführt aus Strafhaft in anderer Sache

<p>Anlage I/1</p> <p>§§ 48 ff. StPO</p> <p>§§ 72 ff. StPO</p> <p>§§ 243 I/1, 48, 273 StPO Nr. 117/I/2 RiStBV</p> <p>§§ 184, 185 GVG</p> <p>§ 273 Abs. 1 StPO § 189 GVG</p> <p>§ 217 StPO, § 228 Abs. 3 StPO</p> <p>§ 217 Abs. 3 StPO</p> <p>Nr. 127 RiStBV, §§ 51, 273 Abs. 1 StPO</p> <p>§§ 33, 35 StPO</p> <p>§ 51 Abs. 1 StPO</p> <p>§ 34 StPO</p>	<p>4. die Zeugen Klein, Leicht, Mager, Niederer und Angerer</p> <p>5. der Sachverständige Dr. Griffel</p> <p>Der Vorsitzende stellte fest, dass der Zeuge Obst trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt nicht erschienen ist.</p> <p>Der Vorsitzende gab bekannt, dass der Mitangeklagte Cerniky der deutschen Sprache nicht mächtig ist und daher Oberstudienrat Klug als Dolmetscher für die polnische Sprache zugezogen worden ist. (3) Der Dolmetsche gab zur Person ergänzend an: ...</p> <p>Der Dolmetscher wurde gemäß § 189 GVG dahingehend vereidigt, dass er treu und gewissenhaft übertragen werde. (4)</p> <p>Der Vorsitzende stellte fest, dass gegenüber dem Angeklagten Brunner die Ladungsfrist nicht eingehalten worden ist und belehrte ihn über seine Rechte aus § 217 Abs. 2 StPO.</p> <p>Der Angeklagte Brunner erklärte, dass er auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichte.</p> <p>Der Vertreter der Staatsanwaltschaft regte an, gegen den nicht erschienen Zeugen Obst ein Ordnungsgeld von 100,- Euro, ersatzweise 3 Tage Ordnungshaft, zu verhängen. (5)</p> <p>Nach Anhörung der beteiligten (6) und kurzer Unterbrechung zur Beratung (7) verkündete der Vorsitzende folgenden</p> <p style="text-align: center;"><u>Beschluss:</u></p> <p>Dem Zeugen Manfred Obst, Furth im Wald, Arberstr. 12, werden die durch sein Ausbleiben entstandenen Kosten auferlegt, ferner wird gegen ihn eine Ordnungsgeld von 100,- Euro, ersatzweise 3 Tage Ordnungshaft, festgesetzt, weil er trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt nicht erschienen ist.</p>
--	---

<p>Anlage I/1</p> <p>§§ 69 Abs. 1 Abs., 2, 273 Abs. 1 StPO</p> <p>Nr. 130 RiStBV</p> <p>§ 243 Abs. 2 S. 1 StPO</p> <p>§ 243 Abs. 2 S. 2 StPO Nr. 13 RiStBV</p> <p>§ 3 StGB</p> <p>§§ 51 Abs. 2 Nr. 3, 273 Abs. 1 StPO</p> <p>§§ 33, 35 StPO</p> <p>§ 51 Abs. 2 Nr. 3 StPO</p> <p>§§ 69 Abs. 1, Abs. 2, 57, 273 Abs. 1 StPO Nr. 130 RiStBV § 243 Abs. 2 S. 1 StPO</p>	<p>Den Zeugen und dem Sachverständigen wurden der Gegenstand des Verfahrens und die Person der Angeklagten bezeichnet. Die Zeugen wurden nach § 57 StPO belehrt mit dem Hinweis, dass sich die Wahrheitspflicht auch auf die Angaben nach § 68a StPO bezieht.</p> <p>Die Zeugen verließen den Sitzungssaal.</p> <p>Der Vorsitzende vernahm die Angeklagten über ihre persönlichen Verhältnisse wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Angerer Michael, geboren am 27.01.1955, lediger Maler, wohnhaft Schwandorf, Fliederstr. 12, Deutscher Staatsangehöriger2. Brunner Heinz geb.3. Cerniky Stanislaw, geboren am 23.04.1954, verh. Automechaniker, wohnh.... z. Zt. In Strafhaft in anderer Sache in der JVA Amberg, polnischer Staatsangehöriger <p>Um 08.57 Uhr erschien der Zeuge Obst. Er erklärte, dass er wegen eines Reifenschadens an seinem Pkw aufgehalten worden sei und bat, seine Verspätung zu entschuldigen.</p> <p>Nach Anhörung der Beteiligten (6) und kurzer Unterbrechung zur Beratung (7) verkündete der Vorsitzende folgenden</p> <p style="text-align: center;"><u>Beschluss:</u></p> <p>Der gegen den Zeugen Manfred Obst ergangene Ordnungsmittelbeschluss wird aufgehoben.</p> <p>Dem nachträglich erschienenen Zeugen Obst wurde der Gegenstand des Verfahrens und die Person der Angeklagten bezeichnet. Er wurde in gleicher Weise wie die bei Aufruf der Sache anwesenden Zeugen belehrt und verließ sodann den Sitzungssaal.</p>
---	---

<p>Anlage I/1 §§ 200, 243 Abs. 3 StPO</p>	<p>Der Vertreter der Staatsanwaltschaft verlas den Anklagesatz aus der Anklageschrift vom 04.07.2022</p>
<p>§§ 203, 207, 273 Abs. 1 StPO</p>	<p>Der Vorsitzende stellte fest, dass die Anklage vom 04.07.2022 mit Beschluss vom 20.07.2022 zur Hauptverhandlung zugelassen wurde und das Hauptverfahren vor dem Amtsgericht Schwandorf –Schöffengericht– eröffnet worden ist. (8)</p>
<p>§§ 243 Abs. 4, 273 Abs. 1 StPO</p>	<p>Weiter stellte der Vorsitzende fest, dass bislang keine verfahrensbeendenden Erörterungen nach den §§ 202a, 212 StPO stattgefunden haben (16).</p>
<p>§ 243 Abs. 5 StPO</p>	<p>Die Angeklagten wurden darauf hingewiesen, dass es ihnen freistehe, sich zur Anklage zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.</p>
<p>§§ 243 Abs. 5, 136 Abs. 1, 2 StPO</p>	<p>Der Angeklagte Angerer erklärte sich aussagebereit. Er erklärte sodann:</p>
<p>§ 273 Abs. 2 StPO</p>	<p>Es ist richtig, dass ich meinen Pkw BMW 330i dem Zeugen Klein um Kauf angeboten habe. Da wir uns nicht einigen konnten.....</p>
<p>§ 240 Abs. 2 StPO § 273 Abs. 2 StPO</p>	<p><u>Auf Frage des Staatsanwalts:</u> Ich kann mich genau erinnern, dass ich zu ihm gesagt habe.....</p>
<p>§§ 243 Abs. 5, 136 Abs. 1, 2 StPO</p>	<p>Der Angeklagte Brunner erklärte sich aussagebereit. Er erklärte sodann:</p>
<p>§ 273 Abs. 2 StPO</p>	<p>Im Herbst vergangenen Jahres zeigte mir der Angerer einen Kaufvertrag und</p>
<p>§§ 243 Abs. 5, 136 Abs. 1, 2 StPO</p>	<p>Der Angeklagte Cerniky erklärte sich aussagebereit. Er erklärte sodann:</p>
<p>§ 273 Abs. 2 StPO</p>	<p>Ich habe den 330er von Angerer lediglich zu Klein hingefahren.....</p>
<p>§§ 244, 245 StPO</p>	<p>Die Beweisaufnahme wurde eröffnet.</p>
<p>§ 58 StPO</p>	<p>Der Zeuge Klein wurde in den Sitzungssaal gerufen und sodann vernommen wie folgt. (9)</p>
<p>§ 68 StPO</p>	<p>Zur Person: Klein Gerhard, 50 Jahre alt, Postbeamter, wohnh. 90402 Nürnberg, Fürther Str. 33. Mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.</p>

Anlage I/1	
§ 69 StPO § 273 Abs. 2 StPO	<u>Zur Sache</u> Der Angeklagte Angerer erzählte mir schon vor Weihnachten des vergangenen Jahres, dass er seinen Pkw verkaufen wollte. Weil ich wusste, dass der Wagen sehr gepflegt war, ist mir der Kaufentschluss nicht schwergefallen. Als Kaufpreis ...
§§ 69 Abs. 2, 80 StPO	<u>Auf Frage des Sachverständigen:</u> Ich habe den Vertrag eigenhändig niedergeschrieben und auch den Betrag selbst....
§ 59 Abs. 1 StPO	Anträge auf Vereidigung des Zeugen wurden nicht gestellt. Der Zeuge blieb unvereidigt.
§ 248 StPO Nr. 135 RiStBV	Der Zeuge Klein wurde in allseitigem Einverständnis um 09.50 Uhr entlassen. Die Zeugin Leicht wurde in den Sitzungssaal gerufen und vernommen wie folgt:
§ 68 StPO	<u>Zur Person:</u> Leicht Maria, 22 Jahre alt, Bedienung. wohnh. Amberger Str. 22, 92507 Nabburg, mit den Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.
§ 69 StPO § 273 Abs. 2 StPO	<u>Zur Sache:</u> Ich war dabei, als Angerer und Klein wegen eines Autokaufs verhandelten. Ich habe nicht mitbekommen, um welches Auto es sich handelte, habe aber mehrmals den Betrag von 9000 Euro gehört.
§ 69 Abs. 2 StPO § 240 StPO	<u>Auf Frage des Staatsanwalts:</u> Einen Kaufvertrag oder ein anderes Schriftstück habe ich nicht gesehen.....
§ 273 Abs. 1 StPO § 273 Abs. 3 S. 1 StPO	Der Verteidiger des Angeklagten Brunner beantragte die vollständige Niederschreibung und nachfolgende Verlesung der Aussage der Zeugin Klein anzuordnen.
§ 273 Abs. 3 S. 2 StPO	Der Antrag des Verteidigers des Angeklagten Brunner wurde vom Vorsitzenden abgelehnt. Der Verteidiger des Angeklagten Bär beantrage die Entscheidung des Gerichts.

<p>Anlage I/1</p> <p>§ 33 StPO</p> <p>§ 35 StPO</p> <p>§ 273 Abs. 3 S. 2 StPO</p> <p>§ 273 Abs. 1 StPO</p> <p>§ 35 StPO § 59 StPO</p> <p>§ 64 Abs. 2 StPO</p> <p>§ 248 StPO Nr. 135 RiStBV</p> <p>§§ 244 Abs. 2, 249 Abs. 1, 273 Abs. 1 StPO</p> <p>§ 68 StPO</p> <p>§ 273 Abs. 2 StPO</p> <p>§ 59 Abs. 1 StPO § 248 Abs. 1 StPO</p> <p>§ 248 Abs. 1 StPO Nr. 135 RiStBV</p>	<p>Nach Anhörung der Beteiligten (6) und kurzer Unterbrechung zur Beratung (7) verkündete der Vorsitzende folgenden</p> <p style="text-align: center;"><u>B e s c h l u s s :</u></p> <p>Der Antrag des Verteidigers Rechtsanwalt Bär, die vollständige Niederschreibung der Aussage der Zeugin Leicht anzuordnen, wird abgelehnt, weil....</p> <p>Der Verteidiger des Angeklagten Brunner, Rechtsanwalt Bär, beantragte die Zeugin Leicht zu vereidigen.</p> <p>Der Vorsitzende ordnete die Vereidigung der Zeugin Leicht an.</p> <p>Die Zeugin Leicht wurde gesetzlich vereidigt. Sie leistete den Eid mit religiöser Beteuerung. Die Zeugin wurde in allseitigem Einverständnis um 10.25 Uhr entlassen.</p> <p>Der Vorsitzende verlas den Kaufvertrag vom 24.03.2019 (Bl. 33 der Akten). Der Kaufvertrag wurde von den Beteiligten in Augenschein genommen.</p> <p>Der Zeuge Mager wurde in den Sitzungssaal gerufen und sodann vernommen wie folgt:</p> <p><u>Zur Person:</u> Mager Andreas, 52 Jahre alt, Maurer in Amberg, Regierungsstr. 8; mit den Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert. Ich bin mit dem Angeklagten Cerniky befreundet.</p> <p><u>Zur Sache:</u> Der Angeklagte Cerniky arbeitete bis Ende 2004 bei der gleichen Firma wie ich. Der Chef sagte öfter.....</p> <p>Anträge auf Vereidigung des Zeugen Mager wurden nicht gestellt.</p> <p>Der Zeuge Mager blieb unvereidigt und wurde in allseitigem Einverständnis um 11.05. entlassen.</p>
---	---

Anlage I/1	
§ 273 I StPO	Der Zeuge Nieder wurde in den Sitzungssaal gerufen und sodann vernommen wie folgt:
§ 68 StPO	<u>Zur Person:</u> Nieder Peter, 40 Jahre alt, Bauingenieur, wohnh. Cham, Am Galgenberg 33; mit den Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.
§ 273 II StPO	<u>Zur Sache:</u> An dem besagten Tag fuhr ich mit meinem Pkw auf der Bundesstraße 85 in Richtung Schwandorf....
§ 35 StPO	Der Vorsitzende ordnete die Vereidigung des Zeugen Nieder an.
§ 248 StPO § 59 II StPO	Der Zeuge Nieder wurde gesetzlich vereidigt und in allseitigem Einverständnis um 11.20 Uhr entlassen.
Nr. 135 RiStBV § 273 I StPO	Die Zeugin Angerer wurde in den Sitzungssaal gerufen und sodann vernommen wie folgt:
§ 68 StPO	<u>Zur Person:</u> Angerer Maria, geb. Bleich, 42 Jahre alt, Hausfrau, wohnh. Klardorf, Bergweg 2, Ehefrau des Angeklagten Angerer, mit den anderen Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.
§ 52 I 2, StPO	Die Vorsitzende belehrte die Zeugin, dass sie zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sei, soweit das Verfahren gegen ihren Ehemann gerichtet ist.
§ 52 III/2 StPO	Sie erklärte, dass sie auf Ihr Zeugnisverweigerungsrecht verzichte.
§ 69 StPO § 273 II StPO	<u>Zur Sache:</u> Herr Klein hat meinen Ehemann richtig bedrängt, ihm unser Auto zu verkaufen
Nr. 127 RiStBV § 247 StPO	Der Vertreter der Staatsanwaltschaft regte an, die weitere Vernehmung der Zeugin Angerer in Abwesenheit des Angeklagten Brunner durchzuführen.